

Satzung

des

Slacknetz Leipzig e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 23.05.2014 in Leipzig.

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 12.11.2021 in Leipzig.

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
I. Allgemeines.....	3
§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
§2 Zweck und Ziele des Vereins.....	3
§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes.....	4
§4 Gemeinnützigkeit.....	4
II. Mitgliedschaft.....	5
§5 Arten der Mitgliedschaft.....	5
§6 Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§8 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
III. Aufbau.....	6
§9 Organe.....	6
§10 Die Mitgliederversammlung.....	6
§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	7
§12 Der Vorstand.....	7
§13 Aufgaben des Vorstandes.....	8
IV. Schlussbestimmungen.....	8
§14 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.....	8
§15 Inkrafttreten der Satzung.....	9

Präambel

Die Arbeit des „Slacknetz Leipzig e.V.“ basiert auf dem Respekt vor der Natur und der aktiv wahrgenommenen Verantwortung für diese.

Slacklines eröffnet Möglichkeiten der sportlichen Herausforderung, des sozialen Austausches, der spannungsreichen Lebensgestaltung, der aktiven Gesundheitsförderung, des persönlichen Ausdrucks und der aktiven Meditation.

Vor diesem Hintergrund betreiben die Mitglieder des „Slacknetz Leipzig e.V.“ leidenschaftlich die Sportart Slacklines.

In diesem Sinne ergibt sich die folgende Satzung:

I. Allgemeines

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Slacknetz Leipzig e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein dient der Interessenvertretung des Slacklinens als Natur- und Bergsport sowie der Mitwirkung bei der Entwicklung des Slacklinesports in Leipzig, Deutschland und weltweit.
2. Die Ziele des Vereins sind:
 - a) Förderung und Verbreitung des Slacklinesports in allen Disziplinen;
 - b) Förderung des Natur- und Umweltschutzes; Minimierung der Auswirkungen des Slacklinesports auf die Natur
 - c) Förderung von Forschung und Wissenschaft;
 - d) Förderung des nationalen und internationalen Austauschs; auch in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, Verbänden, Vereinen und Sportler:innen.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; er achtet auf die Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

§3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die nachfolgenden ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

1. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:
 - a) slacklinesportliche Ausbildung, Förderung slacklinesportlicher Unternehmungen;
 - b) Veranstaltung von slacklinesportlichen Wettkämpfen und Meetings einschließlich der Bekämpfung des Dopings;
 - c) Veranstaltung und Unterstützung von Expeditionen;
 - d) Schutz und Pflege von Natur, Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt
 - e) Herausgabe, Förderung und Sammlung wissenschaftlicher, schriftstellerischer und künstlerischer Arbeiten zu slacklinesportlichen Themen sowie die Herausgabe von Publikationen im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszwecks;
 - f) Veranstaltung und Förderung von Vorträgen und Diskussionen in Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszweckes;
 - g) Einrichtung und Betrieb einer Website oder sonstiger elektronischer Medien;
 - h) Abhalten von Vereinsveranstaltungen wie Vereinsfesten, Lehrgängen und Führungen;
 - i) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen.
2. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge und Gebühren und in der jeweils beschlossenen Höhe;
 - b) Subventionen, Förderungen, Sponsorenbeiträge;
 - c) Spenden, Sammlungen, lebzeitige und letztwillige Zuwendungen;
 - d) Einnahmen aus unternehmerischen Tätigkeiten;
 - e) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen und aus der Teilnahme an Veranstaltungen anderer Organisationen und Institutionen;
 - f) Vermögensverwaltung (z. B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen sowie aus Vermietung und Verpachtung).

§4

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe, der Wissenschaft und Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde. Die Tätigkeit der Vereins ist nicht auf das Erzielen von Gewinn gerichtet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§5 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins unterteilen sich in:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Tagesmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind jegliche natürliche Personen, die sich an der regulären Vereinsarbeit beteiligen.
3. Tagesmitglieder sind jegliche natürliche Personen, die eine Kurzmitgliedschaft für einen Tag erwerben und an maximal 7 Tagen im Jahr diejenigen Vereinsangebote nutzen, deren Ausübung versicherungsrechtlich auf Vereinsmitglieder beschränkt ist.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch Zustimmung des Vorstandes zum schriftlichen Aufnahmeantrag. Sie kann unter Angabe von Gründen verweigert werden. Abgelehnte Ansuchen können erneut an die Mitgliederversammlung gestellt werden.
3. Die Tagesmitgliedschaft wird erworben durch Zustimmung des Vorstandes zum schriftlichen Aufnahmeantrag. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, erfolgt die Entscheidung durch die anwesenden Mitglieder per Mehrheitsbeschluss.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dessen Einrichtungen und Material zu nutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten.
3. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
4. Die ordentlichen Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
5. Ordentliche Mitglieder können für einen planbaren Zeitraum ihre Mitgliedschaft ruhen lassen. Dies ist mit dem Vorstand abzustimmen.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Ableben. Die Tagesmitgliedschaft endet mit Ablauf des jeweiligen Tages.

2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mindestens vier Wochen im Voraus anzuzeigen.
3. Den Ausschluss eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied den Vereinszielen zuwider handelt oder seine Mitgliedspflichten verletzt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

III. Aufbau

§9 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet ein Mal im Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder statt. Sie muss längstens vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
4. Zur Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung den stimmberechtigten Mitgliedern zuzuleiten. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
5. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder und beauftragten Vertreter:innen. Stimm- bzw. wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
6. Die Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung wird durch Wahl bestimmt.
7. Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung.
8. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie muss von der Versammlungsleitung und von einer zu Beginn der Versammlung zu wählenden Protokollführung unterzeichnet sein.

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Beschlussfassung über die Tagesordnung.
 - b) Beratung und Beschlussfassung über den Stand und die Planung der Arbeit.
 - c) Beratung und Beschlussfassung über mittel- und langfristige Zielsetzungen und Aufgabenschwerpunkte sowie die Jahresplanung und den Haushaltsplan.
 - d) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
 - e) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
 - f) Entlastung des Vorstands.
 - g) Erlass der Beitragsordnung, welche die Höhe und den Turnus der zu zahlenden Beiträge und sonstigen Gebühren regelt.
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.

§12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: erstem:erster Vorsitzenden, zweiten:zweiter Vorsitzenden sowie Schatzmeister:in. Sie sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied einzusetzen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand wird von dem:der ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem:ihrer Stellvertreter:in, schriftlich oder mündlich einberufen. Die Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich. Die Termine sind dem Verein mindestens drei Tage im Voraus mitzuteilen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
7. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung, zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand wirksam.

§13 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines, er vertritt ihn nach außen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der:die erste Vorsitzende vertritt den Verein einzeln, im Übrigen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
2. Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese stehen unter der Aufsicht des Vorstandes. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben des Vereins an andere Organisationen übertragen.
3. Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere:
 - a) die Erstellung der Jahresplanung und des Haushaltsplans,
 - b) das Verfassen des Jahres- und Rechenschaftsberichts,
 - c) die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung,
 - d) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - f) die Information der Mitglieder über Vorstandsbeschlüsse,
 - g) die Veröffentlichung der Vereinssatzung und der Beitragsordnung.
4. Der Vorstand kann über Abweichungen vom beschlossenen Haushaltsplan entscheiden, soweit diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind. Überschreiten diese Abweichungen in Summe mehr als 20% der ursprünglich geplanten Jahreseinnahmen, sind die Mitglieder des Vereins unmittelbar in Kenntnis zu setzen.
5. Der:die erste Vorsitzende wird bei der Amtsausübung durch die weiteren Vorsitzenden unterstützt. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des:der ersten Vorsitzenden oder bei dessen:deren Verhinderung zweier Vorstandsmitglieder.

IV. Schlussbestimmungen

§14 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, hat die Mitgliederversammlung über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Verantwortlichen zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das verbleibende Vereinsvermögen nach Abdeckung ausstehender Forderungen zu übertragen hat. Dieses Vermögen darf in keiner, wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen. Etwaige vorhandene Gelder oder sonstige Vermögenswerte haben, soweit dies möglich und erlaubt ist, gemeinnützigen Vereinen oder Institutionen zu zufließen.
4. Der Verein hat der Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung binnen vier Wochen nach der Auflösung mitzuteilen.

§15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.11.2021 beschlossen. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.05.2014 außer Kraft.

Unterschriften